

Sitzung des Stadtrates am 19. März 2020

Antrag des Stadtrates Gunter Walther zur Abwahl des AfD-Stadtrates Marcus Spiegelberg als Vorsitzender des Kulturausschusses wegen Unvereinbarkeit seiner Person mit Prinzipien der Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Eine Abwahl ist nur möglich, wenn zuvor eine Wahl stattgefunden hat (Vgl. Klang, Gundlach, Kirchmer, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 54 Rn. 13). Nach § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Das ist für den Vorsitzenden und seiner Stellvertreter der Vertretung der Fall (§ 36 Abs. 2 KVG LSA).

Eine Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Ausschüsse der Vertretung ist im KVG LSA nicht vorgeschrieben.

Vielmehr werden nach § 47 Absatz 1 KVG LSA die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse. Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze obliegt dem Organisationsrecht einer Fraktion (so Miller, in: Bücken-Thielmeyer, Dr. Grimberg, Dr. Miller, Schneider, Dr. Wiegand, Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 47 S. 3). Der Vertretung ist es damit untersagt, auf die personelle Entsendung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen Einfluss zu nehmen.

In der Hauptsatzung (HS) der Stadt Weißenfels ist festgelegt, dass die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt werden. Nach § 11 Abs. 3 HS benennen die Fraktionen den Vorsitz aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der eigenen Fraktion.

Risch
Oberbürgermeister